

Die Eiche

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 10

Ulm a. D., den 5. März 1920

31. Jahrgang

Alle für das Hauptbüro der Gewerkschaften bestimmten Beiträge sind zu adressieren: Gewerkschaften der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Grützschlagerstr. 222.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an: F. Varnholl, Ulm a. D., Korlestr. 47, Telefon 1442. Sendung der Redaktion: Freitag mittags.

Die Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlichte die bereits seit längerer Zeit angekündigte Neuordnung über die Erwerbslosenfürsorge, die diese gesamte Fürsorge auf durchaus neue Grundlagen stellt.

Nach der Neuordnung liegt die Fürsorge für die Erwerbslosen den Gemeinden ob, die Einrichtungen zu treffen haben, denen zufolge die Fürsorge nicht den Rechtscharakter der Armenpflege erhält. Als Ziel der Fürsorge wird im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit bezeichnet. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen zu gewähren. Die Erwerbslosenfürsorge wird vom Reich zu sechs Zehnteln, von dem zuständigen Bundesstaate zu vier Zehnteln und von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu zwei Zehnteln getragen. Leistungsschwachen Gemeinden kann eine Erhöhung der Reichsbeteiligung bewilligt werden. Zuständig für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnsitz hat. Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 an einem Ort gezogen sind, sollen möglichst in den Wohnort, den sie zu jenem Termin hatten, zurückkehren. Ihnen darf an einem anderen Ort die Fürsorge nicht länger als vier Wochen hindurch gewährt werden. Diese Beschränkung findet aber nicht statt, wenn die Erwerbslosen einen Familienhaushalt führen, oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort unauflösbar ist. Das gleiche gilt für Auslandsbewohner oder solche, die in einem abgetrennten oder von fremden Mächten besetzten Gebiet ihren Wohnsitz vor dem 1. August 1914 hatten, wenn die Rückkehr dahin aus politischen Gründen für sie nicht durchführbar ist. Für die Reise in den zuständigen Wohnort ist den Erwerbslosen freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe für die Reisekosten einschließlich des Umzugs zu bewilligen.

Erwerbslosenfürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 16 Jahre alten Personen, die sich infolge des Krieges durchgängig oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Bei Ausstand oder Auslieferung wird eine Erwerbslosenfürsorge nicht gewährt. Für Familien können angemessene Familienzuschüsse bewilligt werden. Es braucht nicht die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen zu werden, wenn schon ein Teilbetrag genügt, die bedürftige Lage zu beheben. Ausstand erhält Erwerbslosenunterstützung, wenn ihr Heilwortschaft deutschen Erwerbslosen eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Weigert sich der Erwerbslose, eine ihm angeordnete Arbeit anzunehmen, auch wenn sie außerhalb seines Berufes und seines Wohnortes liegt, so müssen die Gemeinden ihm die Unterstützung entziehen. Ausnahmen finden nur statt, wenn dem Erwerbslosen infolge seiner körperlichen Beschaffenheit die nachgewiesene Arbeit nicht zugemutet werden kann, wenn für die Arbeit kein angemessener ortsüblicher Lohn erhalten wird, wenn die Unternehmung fiktiv bedeutungslos ist oder wenn bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Die Neuordnung sieht die folgenden Höchstätze für die Erwerbslosenfürsorge fest:

- | I. in den Orten der Ortsklassen | A B C D u. E | | | |
|---|--------------|------|------|---------|
| | A | B | C | |
| 1. männliche Personen | | | | |
| a) über 21 Jahre | 3.- | 5.- | 4.- | 3,50 M. |
| b) darunter | 4,25 | 3,50 | 3.- | 2,50 " |
| 2. weibliche Personen | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben | 5.- | 4,50 | 3,50 | 3.- |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben | 4,25 | 3,50 | 3.- | 2,50 " |
| c) unter 21 Jahren | 3.- | 2,50 | 2,25 | 2.- |

Die Familienzuschüsse, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Unterhaltbedürfnis der ihm gewährten Unterstützung im einzelnen folgende Sätze, nicht übersteigen:

- | II. in den Orten der Ortsklassen | A B C D u. E | | | |
|---|--------------|------|------|---------|
| | A | B | C | |
| a) den Ehegatten | 2,50 | 2,25 | 2.- | 1,75 M. |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 1,75 | 1,75 | 1,50 | 1,25 " |
- Dagegen gilt für die Einreichung der einzelnen Orte in die Ortstabelle A bis E, als Ortstabelleverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnzuschüssen für die Reichsbeamten jeweils aufgestellt ist.

Weitere Bestimmungen der Neuordnung betreffen Einzelheiten der Gewährung und der Berechnung der Fürsorge. So wird u. a. bestimmt, daß die Erwerbslosenunterstützung der Forderung nicht unterworfen ist. Unter bestimmten Bedingungen kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen Arbeitsvermittlung durch die Landeszentralbehörden übertragen werden. Ausführungsbestimmungen zur Neuordnung kann die Landeszentralbehörde erlassen.

Die Wahlen zum Betriebsrat.

(Schluß.)

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen, sie zu prüfen und soweit die Listen nicht endgültig sind, Klärung anfordernd dem Listenvertreter mitzuteilen. Zur Beseitigung der Unklarheiten ist eine Frist zu setzen. Spätestens 3 Tage vor dem Beginn der für die Stimmberechtigten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuweisen oder auszuhändigen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden. Wird diese Zustimmungserklärung trotz Beanstandung seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind unglücklich, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Unglücklich sind auch Vorschlagslisten auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, wenn Mängel nicht rechtzeitig beseitigt werden.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekannt zu machen und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, unterbleibt die Wahl.

Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht und ausgerechnet, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Der Stimmgäbel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagsliste enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmgäbeln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmgäbel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind unglücklich.

Der Wähler hat keinen Stimmgäbel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit dem Aufdruck oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebes)“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmgäbel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als unglücklich angesehen.

Der Wähler hat den, seinen Stimmgäbel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmberechtigten festgesetzten Tag bei der von dem Wahlvorstand beznaczten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben. Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmgäbel beauftragte Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmberechtigten in der Wahlzelle zu vermerken.

Der Stimmgäbelkasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingegebenen Umschläge mit den Stimmgäbeln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmgäbel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht in folgender Weise. Nach Bestimmung des Stimmgäbelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmgäbel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmgäbel zu prüfen.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugehörigen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtliche durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nach einander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis angenommen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Stimmziffern kommen, nicht mehr entstehen.

stimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung auf den Listen.

Als Ergänzungsglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ergänzungsglieder sind.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Stimmberechtigten in einer Niederschrift festzustellen und zwar die Gesamtzahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Stimmen, die jeder Liste zuzählende Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, ihre Verteilung auf den Listen, die Zahl der für unglücklich erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsrats- und Ergänzungsglieder. Diese Niederschrift muß der Wahlvorstand unterschreiben. Auch wenn die Wahl ohne Stimmberechtigungsliste erfolgt, ist eine entsprechende Niederschrift vorzunehmen.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsglieder schriftlich, von der auf sie entfallenen Wahl erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifachfertige Aufzeichnung an derselben Stelle, an welcher das Wahlergebnis festgestellt wurde, bekannt zu machen.

Die Wahl ist unglücklich, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine maßträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Unglücklich ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat. Unglücklich ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig, etwa durch Gewalt oder Bestechung, durch Fälschung, durch Stimmenkauf und -verkauf, durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Gewährung oder Besprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Wähler werden von den Betriebsräten bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die tatsächlichen Kosten (Beschaffung von Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmgäbeln usw.) hat der Arbeitgeber zu tragen.

Arbeitgeber oder ihre Stellvertreter werden mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder mit Haft bestraft, wenn sie

1. vorsätzlich einen Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechtes oder in der Übernahme und Ausübung des Amtes als Mitglied des Betriebsrates, des Arbeiter- oder Angestelltenrates oder einer Stelle des Betriebsrats vorgelegenen Beitretung oder als Betriebsratsmann hindern, beschranken, oder ihn für die Leitung oder Art der Wahl, Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes benachteiligen;
2. bei Versagen des jetzigen Arbeiteraussschusses oder Betriebsrates vorsätzlich verjahren, aus den drei dienstfähigsten wahlberechtigten Arbeitnehmern einen Wahlvorstand zur Errichtung oder Erneuerung des Betriebsrates zu bestellen.

Die Wahlordnung sieht dann noch Bestimmungen für den Fall der Wahl des Betriebsrates in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer vor. Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitnehmer und Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsratsklassen Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat zu einem Wahlkörper bilden. Das Wahlschreiben muß 20 Tage vorher erfolgen, doch braucht auf den Vorschlagslisten nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern vorgeschrieben und die Liste nur von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet zu werden. Auch soll an Stelle der Auslegung der Listen die schriftliche Mitteilung an die Wahlberechtigten treten.

Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratsitzung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitglieds statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern mit dem Hinweis, daß die Stimmberechtigten an die Vorschlagslisten gebunden sind. Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden. Die Wahl ist öffentlich.

Die Wahl der Betriebsräte ist der Wahlordnung unterworfen. Die Wahlordnung ist dem Betriebsrat mitzuteilen. Die Wahl der Betriebsräte ist der Wahlordnung unterworfen. Die Wahlordnung ist dem Betriebsrat mitzuteilen.

Zur Beitragsfrage.

Von Richard Merte n-Themar.

Daß sich heute schon wieder Bestrebungen geltend machen, um die Beiträge innerhalb der Berufsorganisationen zu erhöhen, liegt ja ganz in der Natur der Verhältnisse. Als im Vorjahre die Augsburger Generalversammlung die jetzigen Beiträge und die am 1. April dieses Jahres in Kraft tretenden Unterstützungssätze beschickte, konnte noch niemand ahnen, daß die selben 5 Monate später schon als veraltet und zu niedrig angesehen würden. Der Grund liegt, wie ja schon Kollegen bekannt, in dem rapiden Emporschießen der Preise für Lebensmittel und sonstigen notwendigen Bedarfsartikeln. Und demzufolge mußte auch naturgemäß eine Steigerung der Löhne eintreten, welche mit Hilfe einer guten Organisation auch mit Erfolg durchgesetzt werden, wenn es an manchen Orten nicht zu Arbeitsstellenmangel kam. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere die Verbesserung der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit, wie wir sie jetzt haben durch die Revolution, „tätlich 8 Stunden“ (denn ohne diese staatliche Umwälzung hätten wir wohl noch Jahrelange kämpfen müssen, ehe der 8-Stundentag allgemein zur Durchführung gekommen wäre), ist die vornehmste Aufgabe der Berufsorganisationen und zur Durchführung dieser Aufgabe sind so viele mancher anderen, muß man Geld, Geld und nochmals Geld haben, um bei eintretenden Arbeitsstellenmangel die Kollegen unterstützen zu können. Da nun infolge der Preissteigerung auf allen Gebieten eine Erhöhung der Löhne nachgefordert hat, so ist es durchaus gerechtfertigt, auch höhere Unterstutzungen, als die welche am 1. April dieses Jahres in Kraft treten von der Organisation zu erhalten. Und Kollegen, wenn wir das haben wollen, und wer wollte das nicht, so müssen wir auch entsprechende höhere Beiträge zahlen, was wohl bei einigermaßen gutem Willen den Kollegen nicht allzuschwer fallen dürfte und hierbei das Verhältnis, wie es früher war, einen Stundenlohn als Wochenbeitrag gelten zu lassen. Denn durch diese Maßnahme wird ja auch die Stohkraft der Organisation ganz bedeutend erhöht. Auch kann ich die Ansicht des Kollegen, die aus Nr. 6 der „Eiche“ ersichtlich ist, nur gut heißen, so schnell wie möglich die Beiträge zu erhöhen und nicht erst zu warten, bis vom Hauptvorstand eine Vorlage dazu herausgegeben wird, denn wenn hierbei auch etwas für die Kasse abfällt, so kommt dieses doch den Kollegen wieder zu gute. Dieses meine Ansicht in kurzen Worten zur Beitragsfrage. Je schneller sie gelöst wird, desto besser. Man kann ja nicht wissen, was die Zukunft bringt, ehe wieder normale Verhältnisse eintreten.

Lohngebiet Rhein.-westfl. Industriebezirk.

In der am 23. Febr. 1920 in Essen zwischen der Arbeitgeberabordnung für das Rhein.-westfl. lippische Holzgewerbe einerseits und den drei Verbänden der Holzarbeiter andererseits stattgefundenen Verhandlung, wurde folgendes vereinbart: Für das Lohngebiet rhein.-westfl. Industriebezirk wird der bestehende Tarif wie folgt abgeändert:

§ 69 erhält folgenden Wortlaut: Auf die bestehenden Löhne werden folgende Lohnzuschläge gezahlt:

Facharbeiter	ab 1. März 1920		ab 1. April 1920	
	A	B	A	B
über 18 Jahre	3,50	2,50	4,50	3,50
Gehilfen über 20 Jahre	2,50	2,50	3,50	2,50
Facharbeiterinnen über 18 Jahre	2,50	2,50	3,50	2,50
Gehilfeninnen über 20 Jahre	2,50	2,50	3,50	2,50
Facharbeiterinnen v. 18-20 Jahren	2,50	2,50	3,50	2,50
Gehilfeninnen v. 18-20 Jahren	2,50	2,50	3,50	2,50
Facharbeiterinnen v. 16-18 Jahren	2,50	2,50	3,50	2,50
Gehilfeninnen v. 16-18 Jahren	2,50	2,50	3,50	2,50

§ 70 und 71 erhalten folgenden Wortlaut: Die Durchschnittslöhne betragen wie folgt:

Lohnklasse	ab 1. März 1920		ab 1. April 1920	
	A	B	A	B
Facharbeiter über 18 Jahre	4,35	4,25	4,15	4,55
Gehilfen über 20 Jahre	3,90	3,80	3,70	4,35
Facharbeiterinnen über 18 Jahre	2,75	2,65	2,55	3,95
Gehilfeninnen über 20 Jahre	2,20	2,10	2,00	2,90
Facharbeiterinnen v. 18-20 Jahren	2,90	2,80	2,70	3,20
Gehilfeninnen v. 18-20 Jahren	1,70	1,60	1,50	1,90
Facharbeiterinnen v. 16-18 Jahren	2,50	2,40	2,30	2,70
Gehilfeninnen v. 16-18 Jahren	1,40	1,30	1,25	1,45

Abordpreise werden jüngeremäß erhöht. § 73 erhält folgenden Wortlaut: Die Prozentsatzleistung ist in den Lohn einzuführen und fällt demzufolge auch dort fort, wo bis jetzt best.

Der Terror bei Voigt & Haefner in Frankfurt a. Main, vor dem Gewerbegericht.

Von Arbeitersekretär Karl Brunner,
Frankfurt a. M., Laubenstraße 311.

Einer von den vielen Terrorfällen der radikalen Metallarbeiter in Frankfurt a. M. kam vor wenigen Tagen an dem hiesigen Gewerbegericht zum Auspruch. Das Urteil dürfte nicht nur eine Lehre für die radikalen Elemente innerhalb der Arbeitnehmerbewegung sein, sondern daselbe dürfte auch in gewisser Beziehung eine Warnung für die Herren Arbeitgeber sein, den Wünschen und dem Druck der Lieberradikalen so ohne weiteres Folge zu leisten. Unsere Kollegen aber können aus dem Urteil die Lehre ziehen, daß man bei solchen Terrorfällen nicht leichtsinnig die Spitze ins Horn werfen soll, sondern man sich vor allem in solchen Fällen an seine Organisation wenden muß, um dort Hilfe zu finden, wenn es persönlich nicht mehr glückt, diesen radikalen Elementen energisch genug entgegenzutreten zu können. Denn die wiederholten Urteile von verschiedenen Gewerbegerichten haben uns gelehrt, daß es in Deutschland doch noch Männer gibt, welche Mühe nicht scheuen, um terrorisierte Arbeiter gegen politische Kanakker in Schutz zu nehmen.

Der Vorfall bei Voigt & Haefner, Frankfurt a. M., war in Kürze folgender: Am 17. November vorigen Jahres wurden drei Mechaniker dieser Firma, die der christlichen Gewerkschaft angehörten, von ihren den freien Gewerkschaften angehörenden Arbeitskollegen unter Anwendung tätlicher Bedrohungen an der Arbeit verhindert; nachdem es den letzteren, trotz mehrfachen Versuche nicht gelungen war, erstere in ihr Lager hinüberzuführen. Der Arbeiterausschuß der Firma kündigte dieser an, daß die gesamte Arbeiterchaft die Arbeit niederlegen würde, falls die drei christlichen Arbeiter nicht entlassen würden. Die Firma weigerte sich, dem Ersuchen nachzukommen, und da sie den betreffenden drei Arbeitern Freiheit und Gesundheit nicht zu schätzen vermochte, gab sie ihnen den Passierchein und erlaubte ihnen, das Werk zu verlassen, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß ihnen nicht gekündigt sei. Einer der drei Arbeiter erschien später nochmals im Betrieb, was sich aber infolge der Drohungen des Arbeiterausschusses aus der Werkstatt zurück. Ende Dezember vorigen Jahres versuchten die ausgesetzten Arbeiter auf Anrufen des Gewerbegerichtes die Arbeit nochmals aufzunehmen. Die übrigen Arbeiter hatten aber, vor dem Fabrikator einen Posten aufgestellt und hinderten jeden, unter Androhung von Gewaltmaßnahmen, den drei Arbeiter, an dem Eintritt in das Fabrikgebäude. Da die Firma nicht wußte, den Ausgesetzten den Lohn für die Zeit des unfreiwilligen Fortseins zu zahlen, erhoben sie Klage vor dem Gewerbegericht auf Zahlung von 10 600 Mark an jeden der Kläger und Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihnen bis zum ersten zulässigen Kündigungstermin den Lohn weiter zu zahlen. Die beklagte Firma beantragte Abweisung der Klage, da die Kläger nicht durch ihre, der Beklagten Schuld, an der Arbeit verhindert worden seien. Das Gewerbegericht sprach den Klägern die eingeklagten Forderungen zu und erkannte im Nebigen nach dem Klageantrag mit der Begründung: daß der Arbeitgeber nach § 278 des B.G.B. die schuldhaften Handlungen der übrigen Arbeiter zu vertreten habe.

Auf Grund dieses Urteils rief ich unseren Kollegen zu, sich nicht mehr so leichten Kaufes aus ihrer Arbeitsstelle von diesen fanatischen Gegnern verdrängen zu lassen. Das Gesetz steht auf eurer Seite, deshalb zeigt mehr Rückgrat und erleichtert nicht durch feiges Verlassen der Betriebe diesen radikalen Elementen ihr Tun und Treiben; denn neben diesen erst ein, daß sie es mit einem Gegner zu tun haben, der ernstlich gewillt ist, sein altes Recht zu verteidigen, werden sie von selbst aufhören, Andersdenkende zu ihren alleinigmächtigenden Ansichten zu bekennen.

□ □ □ □ Rundschau □ □ □ □

Entscheidung des Zentralrats zu den Betriebsräteahlen.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine hat in seiner Sitzung am 20. Februar nachstehende Entscheidung betr. die Wahlen zu den Betriebsräten angenommen:

- Die Wahlen zu den Betriebsräten sollen von den wirtschaftlichen Organisationen geführt werden, weil die Aufgaben der Betriebsräte wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur sind.
- Wenden diese Wahlen von anderer Seite auf das parteipolitische Gebiet verschoben, dann haben die Gewerksvereine an den einzelnen Orten u. in den einzelnen Betrieben nach der Lage der Verhältnisse zu prüfen, wie sie sich unter Wahrung der Gewerksvereinsgrundsätze zu verhalten haben. Hierbei ist im Bedarfsfall der Rat und die Unterstützung der Agitations- und Bezirksleiter, der Verbandssekretäre und erwerbsfähiger Hauptvorstände einzuholen.
- Im allgemeinen sollen folgende Richtlinien für diese Wahlen gelten:

a) Die der Zentralarbeitsgemeinschaft der gewerblichen und industriellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände angehörenden Arbeitsorganisationen, die den Gedanken der Rätediktatur ablehnen, sollen zur Vermeidung der Wilderei von Wahlskämpfen in dieser ersten Zeit möglichst eine Verständigung zur Ausfüllung gemeinsamer Listen herbeizuführen suchen, wie das anlässlich der Vorschläge zu den Arbeiterausunter dem Hilfsdienstgesetz der Fall war. Die Stärkverhältnisse der einzelnen Organisationen in den Betrieben sind dabei zu berücksichtigen.

b) Ist eine gemeinsame Liste nicht erreichbar, dann sollen die Gewerksvereine dort, wo Aussicht auf Erfolg besteht, eigene Listen aufstellen, rechtzeitig einreichen und tatkräftig für diese Listen werben.

c) Wo die Absicht besteht, mit den Angehörigen gemeinsame Listen aufzustellen, sollen sich die Gewerksvereine an der Beratung dieser Frage u. an der Ausfüllung von gemeinsamen Kandidaten beteiligen. Die zum freibeitlich-nationalen Kongress gehörenden Angestelltenverbände (Verband der deutschen Kaufleute, Verband deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig), Allgemeiner deutscher Eisenbahnerverband) sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

4. Es wird erwartet, daß die Gewerksvereine überall mit Entschiedenheit für die Wahl von geeigneten Kollegen tatkräftig eintreten und nur solchen Arbeitervertretern ihre Stimme geben, die nicht auf dem Boden der Rätediktatur stehen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Berlin. Ueber die Auslegung des gefälschten Schlichtungsbeschlusses kam es in Berlin zu ersten Differenzen, teilweise zur Arbeitsniederlegung. Durch Verhandlungen traf man folgende Vereinbarung

Vereinbarung

des Schlichtungsausschusses vom 21. Februar 1920. Der Schlichtungsbeschluss vom 20. Januar 1920 über die Feuerungszulage wird in folgender Weise ausgelegt:

Im Dezember 1919 bezahlte Zulagen sind nicht anrechnungsfähig. Angerechnet werden die vom 1. Januar 1920 ab bis zur Annahme des Schlichtungsbeschlusses bis zum 4. Februar ausschließlich von der Arbeitgeber-Organisation angewiesenen und demgemäß bezahlten Feuerungszulagen von 50 Pf.

Ab 12. Januar 1920 nachzugeben ist die Differenz zwischen den danach sich ergebenden Feuerungszulagen des Schlichtungsbeschlusses und den wirklich bezahlten und anrechnungsfähigen Zulagen, wobei die Zulagen auf Allotrie sinngemäß Anwendung finden.

Die in den Ausnahmefällen getretenen Arbeiter haben nach Abschluss dieser Vereinbarung die Arbeit in den einzelnen Betrieben ungestört wieder aufzunehmen.

Diese Vereinbarung gilt für alle dem Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe angeschlossenen Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie.

Damit sind auch diese Differenzen erledigt. In der Klavierbranche geht der Streik jedoch weiter.

Münch. In der am 16. Febr. stattgefundenen zehntägigen Mitgliederversammlung im Lokal „Berghaus“ hielt unser Arbeitersekretär Kollege H. o. s. Nürnberg einen interessanten Vortrag über Tarifverträge. Deren Abschließung sei eine alte Forderung der Gewerksvereine, dessen Programmpunkte sich immer mehr als die richtigen erwiesen haben. Versuche uns auszuschalten zu wollen, dürften uns nicht bezirren lassen, wir werden sie abzuwehren wissen. Der Referent ging dann noch näher auf das Betriebsrätegesetz ein und sprach die Hoffnung aus, daß die Zeit nicht mehr fern sein möge, wo alle vernünftig denkenden Arbeitnehmer sich auf den Boden unserer Gewerksvereinsgrundsätze zusammenschließen. Kollege H. o. s. erntete für seinen dreiviertelstündigen Vortrag reichen Beifall. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen H. e. d. r. e. u., M. a. n. g. o. l. d. u. K. r. a. f. f. Dann wurde zur Frage der Beitragserhöhung Stellung genommen. Die Versammlung hielt es für richtig, daß man die Beiträge in Höhe eines Stundenverdienstes erhebt und will man eine solche Vorlage des Hauptvorstandes abwarten. Mit der Maßnahme, stets treu und fest zu unserem Gewerksverein zu halten, schloß der Vortragende Kollege T. r. e. u. die Versammlung, die einen guten Verlauf genommen hatte.

Stuttgart. Mit dem Verband württ. Holzindustrieeller und dem Verband der Pianofortefabrikanten wurde vereinbart:

1. Die Parteien erkennen die Schlichtungsbeschlüsse des Reichsarbeitsministeriums über den Reichstarif sowie über die Löhne und Feuerungszulagen in der Holzindustrie vom 20. und 23. Januar einschließlich der hierzu getroffenen Vereinbarung vom 8. Febr. 1920 an. Damit tritt der Reichstarif für Württemberg und Hohenzollern am 10. Februar in Kraft.

2. Die Parteien erklären übereinstimmend, daß die §§ 19 und 23 des Reichstarifs auch auf den Schlichtungsbeschluss über die Lohnfrage anzuwenden sind. Arbeiter mit einem höheren als dem vertraglichen Durchschnittslohn werden um den gleichen Betrag auch fest über den neuen Durchschnittslohn entlohnt. Die vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne für Tagelöhner (wie Sähermäher, Späntreger, Holzkappler usw.) betragen in allen Klassen und Gruppen 10 % weniger als für die Hilfsarbeiter.

3. Die auf Grund der Vereinbarung vom 16. August 1919 festgelegte Spannung zwischen den Löhnen der Bildhauer und der übrigen Facharbeiter bleibt bestehen.

4. a) Die seit August 1919 tarifierten Allotrie werden entsprechend den vereinbarten Feuerungszulagen vom Dezember und Januar erhöht.

b) Auf die angefangenen Allotrie werden die Feuerungszulagen pro geleistete Arbeitsstunde gewährt.

c) Alle ab 12. Februar neu in Arbeit gegebenen Allotrie werden auf Grund der neuen Durchschnittslohne tarifiert.

5. Die vertragliche Arbeitszeit von 47 Stunden in allen Orten der Tarifklasse 3 und 4 tritt am 16. Februar in Kraft.

6. Die Parteien beantragen eine Entscheidung des Tarifamtes, aus welcher Altersklasse der Facharbeiter Mindestlöhne die Entschädigung der Lehrlinge zu berechnen ist. Bis zur Entscheidung des Tarifamtes erfolgt die Berechnung in der untersten Klasse. Bringt die Entscheidung die Entschädigung nach einer höheren Klasse, ist die Differenz nachzubahlen.

Stolp. Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 19. Februar. Der Vorsitzende Kollege B. i. t. t. e. n. b. e. r. g. eröffnete die Versammlung am 7.15 Uhr abends und begrüßte den Referenten Bezirksleiter H. i. n. g. H. o. r. n. Der hier zum ersten Male erschienen ist und erbot sich das Wort. Kollege H. i. n. g. begrüßte die Kollegen mit dem Hinweis, daß Stolp einer seiner besten Ortsvereine im Bezirke ist, den er bis jetzt noch nicht besucht habe. Dann berichtete er über die Verhandlungen von Danzig und Elbing, auch über das politische Leben und den schlechten Lebensunterhalt. Der Kollege H. i. n. g. hat eine begeisterte Stimmung hervorgerufen unter den Kollegen. Dann begründete er die Notwendigkeit der Erhöhung der Beiträge. Durch verschiedene Vorschläge und nach einer Aussprache der Kollegen ist es zu dem Entschluß gekommen: 2.70 M für gelernte und 1.85 M für ungelernete Arbeiter als Beitrag von der 8. Woche ab zu zahlen. Hierüber wurde abgemittelt u. einstimmig angenommen. Schluß um 9.30 Uhr abends.
B. J. e. r. e. c. e. l. Schriftführer.

Kreis Wittgenstein. Der Bezirksverband der Deutschen Gewerksvereine (S. D.) hielt in den Tagen vom 25. bis 28. Januar 4 öffentliche Versammlungen ab und zwar am 25. Januar bei Ditzgraben in Erdtrocken, am 26. bei Gahlmann in Berleburg, am 27. bei Bosh in Raaspeh und am 28. bei Müller in Freudingen. Sämtliche Versammlungen waren gut besucht, es sprach unser Verbandsvorsitzender Gustav H. a. r. t. m. a. n. B. e. r. l. i. n. über „Die Gewerksvereine im neuen Deutschland.“ Der Referent zeigte den Anwesenden in seinem Referate so recht den Entwicklungsgang der deutschen Gewerksvereine mit ihren Forderungen und Grundfragen, und welche Anforderungen man sich schon im früheren Zeit von gegnerischen Organisationen habe gefallen lassen müssen. In der Neuzeit zeigte sich so recht, daß man sich auf dem richtigen Wege befinden habe, weil gerade jetzt an maßgebenden Regierungskreisen die Mitarbeit einen günstigen Einfluss ausübe auf die Gestaltung unserer Arbeiterschaft-Gesetzgebung besonders der Aufbau des Tarifwesens. Denn ganze gesetzliche Arbeiterschaft habe nicht nur einen stützlichen und politischen Grund, sondern auch den, daß der Schutz der Arbeitskraft eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Aber auch für sich und durch sich, ja dieses in erster Linie, hat die Arbeiterschaft selbst an ihrer ethischen Hebung mitzuarbeiten, und das wertvollste sei der Zusammenschluß der Arbeiter in den Gewerksvereinen und das Heer der organisierten Arbeiterschaft könne groß und mächtig sein, wenn der

Hof und Streit nicht die Saat der Zwitterkraft durch Parteiliebe verstreut hätte. Kollege Hartmann zeigte auch an vielen Beispielen von recht den Terror der Gegner, der in den Betrieben, wo sich die Mehrheit ihrerseits befindet, an Andersorganisierten, ja sogar an solchen die eine andere politische Meinung haben, geübt werde. So komme es vor, daß in Betrieben entweder das Arbeiterentgelt verlegt werde, oder sogar Anträge gestellt werden bei der Betriebsleitung, daß sie mit jenen nicht zusammenarbeiten wollen, ja zuletzt noch handgreiflich werden, damit ein solcher Kollege arbeitslos und trotzdem werde, wenn er nicht zu ihnen übertritt. So hatte man früher in unseren Reihen viel zu leiden, und die es jetzt am eigenen Leibe verspüren werden, wenn er gerade, die festher nie genug tun konnten, um unsere Gewerksvereine aus den Betrieben zu stellen. Jetzt sind es ja die ganz radikalen Elemente (Kommunisten). Wir wünschen keinem Arbeiter derartige Tage und möchten, daß jede ehrliche, überzeugte Anschauung geachtet wird, weil wir doch alle zugutehelfen auf einander anzuweisen sind. Unsere Gewerksvereine sind eine Organisation, die das Rechte wollen. Kollege Hartmann ging noch eingehend auf das Betriebsrätegesetz ein und erntete für seinen fast stündigen Vortrag reichen Beifall. In der Diskussion ergriff unser Bezirksleiter, Kollege R. e. n. n. e. r. noch das Wort. Er zog seine Betrachtungen in den Kreis der inneren Verhältnisse der Gewerksvereinsbewegung im Kreis; achtete jede ehrliche, überzeugte Kampfweise der gegnerischen Organisationen im Kreise, aber wie es in letzter Zeit seitens der christlichen und freien Gewerkschaften getrieben werde, sei auf das einschüßendste zu verurteilen. Auch müßten die Kollegen sich noch mehr durchringen und fester werden, damit wir den Sturm, komme er von rechts oder links, aushalten könnten. Das Schlußwort hatte im Erdtrocken Kollege L. o. w. e. n. s. t. e. i. n. Der Kollege wies auf die Zusammengehörigkeit aller Kollegen hin, damit das ganze Ziel, das uns der Referent, Kollege Hartmann, in seinen Ausführungen vor Augen führte, erreicht werde und dankte im Namen der Anwesenden dem Kollegen Hartmann für seine vortrefflichen, vom guten Geiste getragenen Ausführungen. Er schloß die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die deutschen Gewerksvereine. Mögen nun die Kollegen im Bezirke an die Arbeit gehen im Sinne des Referenten, mögen sie nicht nur Worte finden, sondern auch Taten zeigen und möge der Geist der gegenseitigen Verständigung, der Achtung und nicht der Zwitterkraft einleiten. Kleintigkeiten erschweren besonders den führenden Kollegen nur ihre Arbeit, Kollegen, die ja doch stets und ständig das Gute für die Allgemeinheit im Auge haben. So rufen wir allen Verbandskollegen zu: Hekt uns für unsere großen Ideen die Herzen der Arbeiter und aller Volksgenossen ohne Unterschied der Partei zu gewinnen, zeigt daß wir wahre Idealisten sind und nicht nur Materialisten; denn dasjenige Volk wird in der Zukunft an der Spitze der Entwicklung marschieren, das im Kampfe gegen das menschliche Elend die meisten Erfolge aufzuweisen und den Schutz der Schwachen am wirksamsten durchzuführen vermag.
L. O. w. e. n. s. t. e. i. n.

Für die Betriebsräte

und sonstigen sozialen Wahlen ist allen Ortsverbänden die Einrichtung eines aus freiwilligen Beiträgen zusammengesetzter **Wahlfonds** dringend zu empfehlen.

Wahlfondsmarken im Werte von 20 Pf. pro Stück können nach vorheriger portofreier Einzahlung des Betrages durch Kollegen R. Klein, Berlin W. 65, Greifswalderstr. 22 bezogen werden zum Preise von 100 Stück 1.00 M, 500 Stück 4.50 M, 1000 Stück 8.50 M.

Der geschäftsführende Ausschuß,
gez. F. Knecht

An die Empfänger der „Einigkeit“

Die Postbesitzer werden gebeten, sich beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung an eine Nummer stets nur an den Briefträger oder die zuständige Bestellsphäre zu wenden. Erst wenn Nachlieferung und Auflieferung nicht in angelegener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der Betriebsnummer an unseren Verlag.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 10. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Ortsverband Bochum.

Am Sonntag, den 7. März 1920 nachmittags 4 Uhr findet im Verbandslokal, Johannverstr. 11 **Ortsverbands-Versammlung** statt. Wichtigste Tagesordnung: Vortrag des Kollegen über Geschäftliches über die Entstehung der Arbeitervereinsvereinigungen.

Eisener Ziehklingshobel!

Laubsäge bewährt, la deutsches Fabrikat Stück Mk. 9.50, 6 Stück Postpaket Mk. 55.— franco

Schinder! Stück Mk. 2.75, 12 Stück Mk. 30.—, Ziehklings in allen Breiten liefert

M. E. Walther, Dresden 22, Rehsfelder Str. 51
Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

Ortsverein Erdtrocken.

Stiftungs-Fest

Samstag, den 6. März 1920, abends 7 Uhr beginnend mit folgendem Programm:

Begrüßungssprache Prologe
Festrede
Complet: Theater und Ball

Alle Gewerksvereinskollegen sind herzlich eingeladen.
Der Vorstand.

Eintrittspreis: Mannl. Mitglieder 2 Mk., deren Frauen 1 Mk., weibliche und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren 1 Mk.; Nichtmitglieder: zum Konzert 2 Mk., zum Ball 2 Mark., zu Beidem zusammen 4 Mark.

Diskutierklub Berlin.

Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Germania Richter, Neue Königstr. 24.

Einheitliche Vereinsabzeichen.

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kosten das Stück 1.20 Mt. Nach Einzahlung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.

Motorbootsjäger
für Schreinerei zu kaufen gesucht
Matsch, Cassel, Sophienstr. 20.

20 cbm Holzbaum
5 cm stark, 2 Jahre geschnitten. Gebote erbitte
Wintex, Hannover, Holzerstraße 1 a.
Rannheim verleger: Waidelerstr. 3 a 18. Katerhagen 7. 4 18.

Männerchor-Gewerkeins-Liedertafel-Weilburg.

Singstunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle sangbegierigen Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Wer verfaßt eine zeitgemäße Broschüre über die Lohnverhältnisse im Holzgewerbe? Angebote erbitte
Verlagshaus H. H. Sch., 46013 in Thüringen.

Glogau (Ortsverband).
Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 15 Pf. Ortsbeitrag beim Kollegen Kugelberg, Pionierstr. 33.

Tüchtiger Tischler

mit der Sargfabrikation auf das genaueste vertraut wird als
1. Arbeiter
und zur Befähigung des Betriebes bei hohen Gehalt für sofortige Einschreibung in der Sargfabrik gebeten an

Sargfabrik
Hans Albrecht & Co.,
Reiße D. G.,
am Güterbahnhof.

Widdam (Ortsverband).
Durchreisende Kollegen erhalten 15 Pf. Ortsbeitrag beim Kollegen Kugelberg, Pionierstr. 33.
Dresden a. S.
H. H. Sch. 46013
H. H. Sch. 46013
H. H. Sch. 46013